

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Verbandsgemeinderates
17.05.2018

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	3
TOP Ö 1 Annahme einer Sachspende für bedürftige Kinder der Verbandsgemeinde Landstuhl	3
Vorlage VG/291/2018	3
TOP Ö 2 Zuwendung für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C bzw. C/CE für Feuerwehrangehörige	5
Vorlage VG/306/2018	5
TOP Ö 3 Entgegennahme von Spenden für die Veranstaltung "Raderlebnistag autofreies Wallhalbtal"	9
Vorlage VG/307/2018	9
TOP Ö 4 Beschaffung einer Schlauchpflege-Kompaktanlage zum Einbau in die Feuerwache Landstuhl	10
Vorlage VG/308/2018	10
TOP Ö 5 Solarpark Oberarnbach; Beschluss des Durchführungsvertrags als Projektgrundlage	12
Vorlage VG/311/2018	12
TOP Ö 6 Solarpark Oberarnbach; Teiländerung des Flächennutzungsplans; Abwägungs- und Änderungsbeschluss nach den §§ 3, 4, 4a und §§ 5 u. 6 BauGB	13
Vorlage VG/316/2018	13
TOP Ö 7 Instandhaltungsarbeiten_Grundscheule Heidenfels in Kindsbach_Vergabe von Planungsleistungen	15
Vorlage VG/319/2018	15
TOP Ö 8 Auftragsvergabe Los 1 und Los 2 über den Neubau des Regenüberlaufbeckens auf der Kläranlage Hauptstuhl.	16
Vorlage VG/327/2018	16

Amt:	Abteilung 2 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bearbeiter:	Christine Herbst-Pletsch

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss Verbandsgemeinderat		

Annahme einer Sachspende für bedürftige Kinder der Verbandsgemeinde Landstuhl

Sachverhalt:

Frau Hellriegel, Trend Lederwaren, Ludwigstr. 8, 66849 Landstuhl, hat uns eine Sachspende in Form von 10 Schulranzen im Wert von insgesamt 1.932,00 Euro zukommen lassen. Sie sollen an bedürftige Kinder, auch an Asylbewerberfamilien, abgegeben werden.

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO muss der Bürgermeister der Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung schriftlich zustimmen.
Diese Zustimmung erfolgte am 09.01.2018.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern gilt als erfolgt, wenn diese Behörde innerhalb von 4 Wochen, nach Bekanntgabe der Zuwendung durch die Verwaltung keine Bedenken hat. (Antrag gestellt am 09.01.2018).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, der Hauptausschuss möge dem Verbandsgemeinderat empfehlen, die Spende anzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Verbandsgemeinderat möge gemäß dem Empfehlungsbeschluss des Hauptausschusses beschließen.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Veranschlagung im: Investitionsplan (Maßnahme) Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 2 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bearbeiter:	Wilfried Kries

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsgemeinderat		

Zuwendung für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C bzw. C/CE für Feuerwehrangehörige hier: Neuregelung

Sachverhalt:

Ab dem **Jahr 2006** wurden die jeweiligen Zuwendungssätze für Feuerwehrangehörige der VG Landstuhl beim Erwerb des LKW-Führerscheines wie folgt festgelegt:

Wehreinheit	Notwendig e FS-Klasse	Zuschuss wird gewährt für FS-Klasse	Zuwendun g €	Maximale Zuwendung €
Bann	C1	C	Die Hälfte der Kosten	650,00
Hauptstuhl	C1E	C-CE	Die Hälfte der Kosten	650,00
Kindsbach	C	C	Die Hälfte der Kosten	650,00
Landstuhl	C-CE	C-CE oder CE (wenn C bereits vorhanden)	Die Hälfte der Kosten Die Hälfte der Kosten	1.100,00 650,00
Mittelbrunn	C1	C	Die Hälfte der Kosten	650,00
Oberarnbach	C1	C	Die Hälfte der Kosten	650,00

Außerdem wurde mit den jeweiligen Feuerwehrangehörigen eine Vereinbarung getroffen werden, wonach diese sich für mindestens 5 Jahre verpflichten Mitglied der

Feuerwehr der VG Landstuhl zu bleiben. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Zuwendung anteilmäßig zurückzuzahlen.

Zum damaligen Zeitpunkt hatten sich viele Feuerwehrangehörigen bereit erklärt den Führerschein der Klasse C, bzw. CE, auch unter Berücksichtigung des Eigenanteils und der Verpflichtung für mindestens 5 Jahre bei der Feuerwehr, zu erwerben, da dieser auch gewerblich bei einer eventuellen Nebentätigkeit genutzt werden konnte.

Nachdem im Jahr 2013 die neue Führerscheinregelung, wonach bei einer gewerblichen Nutzung des Führerscheins der Klassen C oder C/CE zusätzlich noch in 140 Unterrichtsstunden „Module“ zu erwerben sind, die mit Zusatzkosten in Höhe von rund 2.400.--€ verbunden sind, hatten sich immer weniger Feuerwehrkameraden bereit erklärt unter den Zuwendungsregelungen aus dem Jahr 2006 die entsprechenden Führerscheinklassen zu erwerben.

Deshalb dürfte es in nächster Zukunft zu erheblichen Problemen bei Einsätzen kommen, da nicht genügend Fahrer zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung bei den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Ramstein-Miesenbach bezüglich deren Zuwendungsregelungen angefragt.

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

VG Kaiserslautern Süd

Alle Feuerwehrangehörigen gehen in die Fahrschule Klingshirn. Die VG übernimmt die Kosten für die Führerscheinklasse C, welche die Fahrschule als Angebot unterbreitet hat. CE wird nicht übernommen, da kein Anhänger vorhanden ist. Diese Klasse muss, wenn gewollt, von den Kameraden selbst bezahlt werden.

Sollte ein Kamerad mehr als die im Angebot veranschlagten Fahrstunden benötigen, müssen diese ebenfalls selbst bezahlt werden.

Dies wird von der Fahrschule mit den Fahrschülern direkt abgerechnet.

Ansonsten schickt die Fahrschule, sofern Kosten angefallen sind, monatlich eine Rechnung mit der Übersicht, welcher Fahrschüler wieviel Stunden etc. durchgeführt hat.

VG Ramstein-Miesenbach

VG übernimmt die Gesamtkosten der Ausbildung.

Jedes Feuerwehrmitglied hat einen Eigenanteil von 500,-€ zu tragen. Wird nach der Ausbildung an die VG zurückgezahlt.

Zusätzlich verpflichtet sich das Feuerwehrmitglied, per Unterschrift einer Vereinbarung, 5 Jahre Mitglied zu bleiben. Bei vorzeitigem Austritt müssen die Ausbildungskosten anteilig an die VG zurückgezahlt werden.

Beschlussvorschlag:

Nach Inkrafttreten den Ersten Landesverordnung zur Änderung der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.09.2012, wonach in einer

internen Ausbildung durch von der VG bestellte Personen Feuerwehrangehörige den Feuerwehrführerschein (berechtigt zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis 7,5 Tonnen, private Nutzung ist ausgeschlossen) erwerben können, wurden bei der VG Landstuhl seit 2013 schon insgesamt 31 Feuerwehrkameraden intern ausgebildet. Dadurch sind die Zuwendungen nach der bisherigen Regelung in den Orten Bann, Hauptstuhl, Mittelbrunn und Oberarnbach entfallen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Fusion sollte sich die VG Landstuhl der Regelung der VG Kaiserslautern-Süd anschließen und künftig wie folgt verfahren:

Wehreinheit	Notwendige FS-Klasse	Vorschlag €
Bann	C1	Entfällt Abgedeckt über Feuerwehrführerschein
Hauptstuhl	C1	Entfällt Abgedeckt über Feuerwehrführerschein
Kindsbach	C	ca.2400,00 (Übernahme der Gesamtkosten in Höhe des Fahrschulangebotes)
Landstuhl	C1 C C-CE <u>oder</u> CE (wenn C bereits vorhanden)	Abgedeckt über Feuerwehrführerschein ca. 2400,00 (Übernahme der Gesamtkosten in Höhe des Fahrschulangebotes) ca. 3.250,00 * (Übernahme der Gesamtkosten in Höhe des Fahrschulangebotes) ca. 2.400,00 *
Mittelbrunn	C1	Entfällt Abgedeckt über Feuerwehrführerschein
Oberarnbach	C1	Entfällt Abgedeckt über Feuerwehrführerschein

* Bei lediglich 850.-- € Mehrkosten wäre es ratsam beim Erwerb der Klasse „C“ gleichzeitig die Klasse „CE“ zu erwerben. Der nachträgliche Erwerb der Klasse „CE“ würde hingegen weitere 2.400.-- € kosten. Da die Klasse „CE“ nur zum Fahren des kreiseigenen Anhängers in Landstuhl benötigt wird, sollte man hier mit der Kreisverwaltung bezüglich der Mehrkosten eine Regelung treffen.

**Bei Zustimmung durch den Rat schlägt die Wehrleitung folgende
Verfahrensweise vor:**

1. Der jährliche Bedarf für die Führerscheinausbildung der Führerscheinklasse C in Kindsbach und Klasse C, bzw. C/CE in Landstuhl wird anhand einer vorher festgelegten Quote durch die Wehrleitung ermittelt.
2. Die Wehrführer melden die Auszubildenden dem Wehrleiter.
3. Für diesen Bedarf werden Angebote bei den Fahrschulen über die Verwaltung eingeholt.
4. Der wirtschaftlichste Anbieter bekommt den Zuschlag.
5. Die Verbandsgemeindeverwaltung übernimmt die Kosten in Höhe des Angebotes.
6. Sollte ein Kamerad mehr als die im Angebot veranschlagten Fahrstunden benötigen, müssen diese selbst bezahlt werden.
7. Sollte ein Kamerad die Führerscheinklasse CE zusätzlich machen wollen, müssen diese Kosten auch selbst übernommen werden.
(Ausnahme genehmigte Ausbildung vom Landkreis Kaiserslautern für den Tunnelanhänger)
8. Die Mehrkosten rechnet die Fahrschule direkt mit dem Fahrschüler ab.
9. Der Fahrschüler hat von der Anmeldung in der Fahrschule maximal ein Jahr Zeit die Ausbildung zu machen. Dauert es länger verfällt die Zusage der Kostenübernahme.
10. Der Feuerwehrkamerad verpflichtet sich für die Dauer von 5 Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlichen Dienst zu versehen. Tritt er vorher aus, werden die Kosten anteilig zurückverlangt.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 1 - Personal und Organisation
Bearbeiter:	Michelle Bemme

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsgemeinderat		

Entgegennahme von Spenden für die Veranstaltung "Raderlebnistag autofreies Wallhalbtal"

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Landstuhl (250,00 €) und die Kreissparkasse Kaiserslautern (300 €) haben der Verbandsgemeinde Landstuhl für die Veranstaltung „Raderlebnistag autofreies Wallhalbtal 2018“, die am 17.06.2018 stattfindet, eine finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt 550,00 € zugesagt.

Die Spenden sollen für die veranstaltungsbezogenen Ausgaben wie Vermarktung (u.a. Prospekte) und Durchführung (u.a. Tätigkeiten des Bauhofes) verwendet werden.

Gemäß § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz muss der Bürgermeister der angebotenen Zuwendung zustimmen. Die Zustimmung erfolgte am 20.03.2018.

Über die Annahme der Zuwendung entscheidet der Verbandsgemeinderat.

Die entsprechende Anzeige bei der Kommunalaufsicht durch die Verwaltung ist erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, der Verbandsgemeinderat möge beschließen, die angebotenen Spenden in Höhe von insgesamt 550,00 € anzunehmen.

Anlagen

Amt:	Abteilung 2 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bearbeiter:	Wilfried Kries

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsgemeinderat		

Beschaffung einer Schlauchpflege-Kompaktanlage zum Einbau in die Feuerwache Landstuhl

Sachverhalt:

Die in der Feuerwache Landstuhl vorhandene Schlauchpflgestraße wurde im Jahr 1974 in Betrieb genommen. Mittlerweile entspricht sie nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und ist sehr sanierungsbedürftig. Der dazugehörige Schlauchaufzug und die Seitenkanalpumpe sind defekt. Ersatzteile für eine Reparatur sind nicht mehr lieferbar.

Da die vorhandene Schlauchwaschstraße viel Platz in Anspruch nimmt, hat sich die Wehrleitung für eine Schlauchpflege-Kompaktanlage zum Einbau in den Schlauchtrockenturm entschieden. Durch den Wegfall der Schlauchwaschstraße würde auch zusätzlicher Lagerraum entstehen.

Die Firma Prey GmbH, Kiel bietet eine Schlauchkompaktanlage an, welche in den Schlauchtrockenturm eingebaut werden könnte. Nachfragen bei anderen Herstellern ergab, dass keiner in der Lage ist eine Kompaktanlage größenmäßig so zu liefern, dass diese in den Schlauchtrockenturm passen würde.

Die baugleiche Anlage der Fa. Prey wurde bei der Berufsfeuerwehr Kaiserslautern von der Wehrleitung besichtigt und für sehr effizient empfunden.

Beschlussvorschlag:

Nach Rücksprache mit der Wehrleitung schlägt die Verwaltung vor, den Auftrag an die Fa. Prey, Kiel zum Angebotspreis von 66.999,38 zu erteilen.

Mittel in Höhe von 100.000.-- € stehen unter HHSt 1261-096930-12611801-14 zur Verfügung.

Die verbleibenden 30.000.-- € sind für die notwendigen Umbau- und Anschlussarbeiten (Wasser, Abfluss, Elektroinstallation, Wand- und Bodenarbeiten usw.) vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: VG 1261-096930-12611801-14

in Höhe von: 100.000.-- €

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 3 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Heiko Westrich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsgemeinderat	17.05.2018	

Solarpark Oberarnbach; Beschluss des Durchführungsvertrags als Projektgrundlage

Sachverhalt:

Wie Ihnen bekannt ist, soll in der Gemarkung Oberarnbach eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, der sogenannte „Solarpark Oberarnbach“, entstehen. Grundlage hierfür ist die Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans (BPI) durch die Ortsgemeinde Oberarnbach (OG) und parallel dazu die partielle Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) durch die Verbandsgemeinde Landstuhl (VG). Beide Bauleitplanverfahren wurden ordnungsgemäß durchgeführt und stehen beschlussreif vor dem Abschluss.

Zur Regelung des Verfahrens sowie der gegenseitigen Rechte und Pflichten ist **vor** dem jeweiligen Satzungsbeschluss der FNP-Teiländerung bzw. des Bebauungsplans der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages im Sinne des § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zwischen den Vertragsparteien VG (FNP), OG (BPI) und der Sunera GmbH als Projektträgerin erforderlich.

In der Anlage erhalten Sie den mit den Beteiligten vorabgestimmten und vom Geschäftsführer der Sunera GmbH bereits verbindlich unterzeichneten Durchführungsvertrag zur Kenntnis, mit der Bitte um Zustimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat möge für die VG den Abschluss des vorgelegten Durchführungsvertrags beschließen.

Den positiven Ratsbeschluss vorausgesetzt, kann in gleicher Sitzung, unter separatem Tagesordnungspunkt, auch der Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur FNP-Teiländerung gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Anlagen

Scan_Durchführungsvertrag_30042018

Amt:	Abteilung 3 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Heiko Westrich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsgemeinderat	17.05.2018	

Solarpark Oberarnbach; Teiländerung des Flächennutzungsplans; Abwägungs- und Änderungsbeschluss nach den §§ 3, 4, 4a und §§ 5 u. 6 BauGB

Sachverhalt:

Zur Realisierung des geplanten **Solarparks Oberarnbach** hat der Verbandsgemeinderat Landstuhl in seiner Sitzung am 09.02.2017 den notwendigen Beschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) gefasst. Der Gemeinderat Oberarnbach hat in der Sitzung am 14.12.2016 den Beschluss zur Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans (BPI) gefasst. In der Folge fanden parallel die erste, frühzeitige (formlose) Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 I BauGB) und die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (TöB - § 4 I BauGB) statt. Nach sachgerechter Abwägung der insbesondere seitens der TöB vorgetragenen Anregungen und Bedenken, beschlossen der VG-Rat am 23.11.2017 (für den FNP) und der Gemeinderat Oberarnbach am 29.11.2017 (für den BPI) jeweils die Fortführung des Verfahrens und zusätzlich die Durchführung der förmlichen Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 II (Öffentlichkeit) bzw. 4 II BauGB (TöB).

Auch die zweite Beteiligungsstufe wurde parallel, konkret in der Zeit vom 21.12.2017 bis einschließlich 31.01.2018, durchgeführt. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wiederholten weit überwiegend die bereits in der ersten Beteiligungsstufe vorgetragenen Inhalte. Da diese – sofern sie beachtlich waren – selbstverständlich schon in die der 2. Beteiligung zugrunde liegenden Unterlagen eingearbeitet waren, haben sie bereits ihre Berücksichtigung gefunden.

Bei Eingang von Stellungnahmen hat grundsätzlich zunächst eine ermessensfehlerfreie Abwägungsentscheidung und Beschlussfassung zu erfolgen, bevor der abschließende Satzungsbeschluss möglich ist. Vorliegend hat das mit der Durchführung der beiden Bauleitplanverfahren beauftragte Büro Argus Concept hierfür eine umfassende Beschlussvorlage zur Abwägung erarbeitet, die sämtliche Stellungnahmen beinhaltet, bewertet und daraus abgeleitet den Handlungsbedarf darlegt. Verkürzt zusammengefasst, wurden lediglich zwei neue, wesentliche Punkte vorgetragen, die von grundsätzlicher Relevanz und Beachtung sind:

- 1) Aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (angesiedelt bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern) resultierend, sollen zusätzlich nachfolgende Festsetzungen in den BPI mit aufgenommen werden (vgl. Abwägungsvorschlag S. 7 u. 8):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen in der mit P2 gekennzeichneten Fläche
 - Erhalt der mit E1 gekennzeichneten Feldgehölze
 - Ergänzung des Umweltberichtes um Aussagen, wie der geplante Magerrasen entwickelt werden soll.

2) Resultierend aus der Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Landstuhl wird in der Planzeichnung des BPI die bereits eingezeichnete Schutzstreifenbreite für die Bestandswasserleitung korrigiert, sprich vergrößert von 2 x 2 m auf 2 x 3 m, also 6 m (Abwägungsvorschlag S. 23).

Sämtliche Änderungen wurden bereits in die in der Anlage beigefügten Planunterlagen eingepflegt, so dass diese auf dem aktuellsten, beschlussfähigen Stand sind.

Die Inhalte des Abwägungsvorschlages betreffen fast ausschließlich die Regelungen des BPI und haben folglich kaum bis keine Auswirkungen auf die Teiländerung des FNP. Ungeachtet dessen, empfiehlt die Verwaltung aus Rechtssicherheitsgründen dennoch, dass nicht nur der Gemeinderat Oberarnbach für den BPI, sondern auch der Verbandsgemeinderat für den Bereich der Teiländerung des FNP vorsorglich ebenfalls die vollumfängliche Abwägungsentscheidung trifft und entsprechend beschließt.

Sofern im vorherigen Verlauf der Sitzungen auch der Durchführungsvertrag (VG und OG) und der Nutzungsvertrag (nur OG) beschlossen wurden, können im Anschluss vom VG-Rat der Beschluss zur Teiländerung des FNP und vom Gemeinderat der Satzungsbeschluss des BPI gefasst werden.

Nach Genehmigung der Teiländerung des FNP durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern und Ausfertigung durch Herrn Bürgermeister Dr. Degenhardt wird diese durch öffentliche Bekanntmachung rechtswirksam (§ 6 Abs. 1 und 5 BauGB). Parallel dazu wird mit öffentlicher Bekanntmachung des von Herrn Ortsbürgermeister Eckel ausgefertigten Bebauungsplans dieser ebenfalls rechtswirksam (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB).

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat möge die für die Teiländerung des FNP erforderlichen Beschlüsse – Abwägungsbeschluss und Änderungsbeschluss - fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Anlagen

20161104_Biotobbestandsplan_OAB-BP-SOLAR
20180406_Abwägungssynopse_OAB-BP-SOLAR
20180406_Fahne FNPabschlBeschluss_OAB-BP-SOLAR
20180406_ZusammenfassendeErklärung_OAB-BP-SOLAR
20180504_Begründung_OAB-BP-SOLAR
20180504_Bplan-Satzung_OAB_BP_SOLAR

Amt:	Abteilung 3 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsgemeinderat	17.05.2018	

Instandhaltungsarbeiten_ Grundschule Heidenfels in Kindsbach_ Vergabe von Planungsleistungen

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Blanz Architekten aus Landstuhl wurde um ein Angebot für die Planung und Überwachung der o.g. Baumaßnahme gebeten.

Das Büro bietet die Planung nach HOAI 2013, Honorarzone 3, Mindestsatz an, der Umbauschlag beträgt 30%, die Nebenkosten 6%.

Das Angebot ist wirtschaftlich und entspricht den Vorgaben der HOAI. Die Höhe des Honorars kann erst nach einer Bestandsaufnahme und der Erstellung einer Kostenschätzung ermittelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat möge darüber beraten und entscheiden. Die Bauabteilung empfiehlt die Vergabe der Leistung an das Büro Blanz.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 2114-096930-21141801-7

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Werkverwaltung
Bearbeiter:	Frank Nesselberger

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Werksausschüsse	17.05.2018	
Verbandsgemeinderat	17.05.2018	

Auftragsvergabe Los 1 und Los 2 über den Neubau des Regenüberlaufbeckens auf der Kläranlage Hauptstuhl.

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeindewerke Landstuhl sind Betreiber der Kläranlage Hauptstuhl. Nach Regenereignissen kommt es auf der Anlage ständig zu technischen Störungen und Mischwassereintrag in den Lochweihergraben. Aus betrieblichen und wasserwirtschaftlichen Gründen aus dem GEP soll das Rückhaltevolumen der Regenwasserbehandlung auf der Kläranlage Hauptstuhl erweitert werden und zusätzlich durch einen Grobstoffrückhalt in dem Regenüberlauf der Lochweihergraben entlastet werden.

Die Maßnahme wurde in zwei Losen (1. Baulicher Teil und 2. Technische Ausrüstung) öffentlich ausgeschrieben. Das neue Regenüberlaufbecken mit maschinell geräumten Feinrechen ist als offenes Rechteckbecken westlich der Zufahrt geplant. Die Zustimmung über die Planfeststellung zum Neubau des Regenüberlaufbeckens erfolgte in der Sitzung des Werksausschusses vom 22.01.2014. Das Ingenieurbüro Obermeyer wurde beauftragt für die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ein Leistungsverzeichnis zu erstellen. Eröffnungstermin war der 26.04.2018.

Los 1: Herstellen baulicher Teil, wurde von sechs Firmen angefordert. Das Hauptangebot der Firma H. Küntzler GmbH & Co. KG Waldfischbach-Burgalben, ist mit einer Bruttosumme von 395.220,30 EUR das wirtschaftlichste Angebot.

Los 2: Technische Ausrüstung, wurde von sechs Firmen angefordert. Das Hauptangebot der Firma A + R GmbH Hoppstädten-Weiersbach, ist mit einer Bruttosumme von 201.853,99 EUR das wirtschaftlichste Angebot.

Beschlussvorschlag:

Die Werkleitung empfiehlt dem Werksausschuss die Auftragsvergabe von Los 1, Los2 und Los 3 wie folgt:

Los 1: Herstellen der Anschlussleitungen, an Firma H. Küntzler GmbH & Co. KG Waldfischbach-Burgalben, mit einer Bruttosumme von 395.220,30 EUR.

Los 2: Technische Ausrüstung, an Firma A + R GmbH Hoppstädten-Weiersbach, mit einer

Bruttosumme von 201.853,99 EUR.

Anlagen